

Transparenzbericht 2020
gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische
Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hamburg

Inhalt	Seite
1	Pflicht zur Aufstellung.....2
2	Rechts- und Eigentümerstruktur.....2
3	Netzwerk.....2
4	Leistungsstruktur2
5	Internes Qualitätssicherungssystem.....2
5.1	Vorwort zum Qualitätssicherungshandbuch3
5.2	Abschnitt Organisation3
5.3	Abschnitt Prüfungsanweisungen4
5.4	Abschnitt Prüfungsrahmen4
5.5	Abschnitt Musterprüfungsberichte4
5.6	Prüfungslogik und Auftragsabwicklung.....5
5.7	Auftragsbezogene Qualitätssicherung.....5
5.8	Nachschau5
5.9	Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems6
6	Qualitätssicherungsprüfung.....6
7	Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse6
8	Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit.....6
9	Aus- und Fortbildung.....7
9.1	Ausbildung7
9.2	Fortbildung.....7
10	Vergütungsgrundlagen.....8
11	Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014).....8
12	Angaben zum Gesamtumsatz8

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes (HSGV) hat im Geschäftsjahr 2020 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Verbindung mit § 22a Bremisches Sparkassengesetz (BremSpG) verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der HSGV wurde 1950 von den öffentlichen Sparkassen in den Ländern Bremen und Hamburg mit Sitz in Hamburg gegründet. Er ist Mitglied im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Berlin, und für die Länder Hamburg und Bremen zuständig. Er besitzt die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des HSGV, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist. Gemäß der Satzung des HSGV erstreckt sich der Aufgabenbereich des Verbands respektive seiner unabhängigen Prüfungsstelle auf die gesetzliche Abschlussprüfung der Mitgliedssparkassen sowie auf weitere gesetzlich definierte Prüfungsaufgaben.

3 Netzwerk

Es besteht kein Netzwerk im berufsrechtlichen Sinn.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird vom Leiter der Prüfungsstelle und seinem Stellvertreter geleitet. Mit Beschluss der Verbandsversammlung des HSGV vom 3. Juli 2020 wurden der Stellvertreter und der Leiter der Prüfungsstelle mit Wirkung zum 4. Juli 2020 gewählt. Der Leiter der Prüfungsstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer. Seit 1. Juli 2020 wird die Leitung der Prüfungsstelle durch einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unterstützt. Die bisherige Leiterin der Prüfungsstelle ist zum 31. Juli 2020 ausgeschieden.

5 Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des HSGV ihres Qualitätssicherungshandbuchs (QS-Handbuch). Das darin dokumentierte Qualitätssicherungssystem ist bei der Prüfungsstelle implementiert.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QS-Handbuch umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des QS-Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QS-Handbuch steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle in digitaler Form zur Verfügung.

Das QS-Handbuch ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

5.1 Vorwort zum Qualitätssicherungshandbuch

Im QS-Handbuch unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre Verantwortlichkeit für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Außerdem wird jeder Mitarbeiter der Prüfungsstelle dazu verpflichtet, sich mit den ihn betreffenden Regelungen vertraut zu machen.

5.2 Abschnitt Organisation

Im QS-Handbuch sind die Aufbauorganisation, die Stellen und die Prozessabläufe beschrieben. Dabei sind insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Prüfungsstellenleitung (unter anderem Regelungen zur Unabhängigkeit, zur Auftragsannahme und -fortführung, zur Gesamtplanung, zur Information über die Berufsgrundsätze sowie zur Einstellung und zur Beurteilung von Mitarbeitern)
- Qualitätssicherung (unter anderem Regelungen zur Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle und zur Nachschau)
- Prüfung und Rechnungslegung (unter anderem Regelungen zur Ausbildung der Verbandsprüfungsassistenten, zur Fortbildung der Verbandsprüfer, zur Organisation der Fachinformation, zur Qualifikation und Information sowie zu den fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmitteln)
- Prüfungsberichte (unter anderem Regelungen zur Überwachung, abschließender Durchsicht, Berichtskritik und auftragsbegleitender Qualitätssicherung)
- Prüfungsaußendienst (Funktionsbeschreibung)

Auftragsannahme und -fortführung

Soweit nicht aufgrund sparkassengesetzlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über die Auftragsannahme und -fortführung der Prüfungsstellenleitung vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschließungsgründe.

Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls der Prüfungsstellenleitung vorbehalten.

Gesamtplanung aller Aufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitarbeitereinsätze koordiniert und fortgeschrieben.

Einstellung von Mitarbeitern

Das QS-Handbuch enthält ein standardisiertes Einstellungsverfahren, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht. Dieser obliegt auch die Auswahlentscheidung.

Beurteilung von Mitarbeitern

Für alle fachlichen Mitarbeiter besteht ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Nach der Vorgabe des QS-Handbuches sind Beschwerden und Vorwürfe der Prüfungsstellenleitung vorzulegen, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Ausdrücklich möglich ist auch eine Weiterleitung von externen oder internen Beschwerden und Vorwürfen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität (Whistleblowing).

5.3 Abschnitt Prüfungsanweisungen

Das QS-Handbuch enthält die Regelungen zum Prüfungsablauf und zur Dokumentation der Prüfung. Mit den Prüfungsanweisungen werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung einschließlich Prüfungsplanung, zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Vollständigkeitserklärung und zum Abschluss der Prüfung gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf einschließlich der Durchsicht der Prüfungsergebnisse und deren Dokumentation gewährleisten.

5.4 Abschnitt Prüfungsrahmen

In der Prüfungsstelle werden Checklisten und Angaben zur Prüfung zur Unterstützung des Prüfungsprozesses verwendet. Derartige Checklisten und Angaben zur Prüfung liegen für alle Prüfungsarten vor. Sie werden zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten, zur Unterstützung der Planung und der Zusammenfassung und Würdigung der Prüfungsergebnisse sowie als Prüfungsprogramm eingesetzt.

5.5 Abschnitt Musterprüfungsberichte

Musterberichte liegen für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten vor.

5.6 Prüfungslogik und Auftragsabwicklung

Die Prüfungslogik der Prüfungsstelle folgt dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

Für jeden Auftrag werden ein verantwortlicher Mitarbeiter (Prüfungsleiter vor Ort) sowie ein verantwortlicher Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) benannt. Dem Prüfungsleiter vor Ort obliegen die Prüfungsplanung im Detail, die Anleitung des Prüfungsteams vor Ort und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Der Fokus der Prüfungsplanung liegt auf der Beschaffung und Analyse von Informationen mandanteninterner und -externer Art mit Bedeutung für die Risikobeurteilung. Danach bestimmen sich die Prüfungsstrategie und das daraus abgeleitete Prüfungsprogramm.

Der Prüfungsablauf wird durch das Prüfungsplanungsmemorandum, die Prüfungsanweisungen und die Checklisten sachlich, zeitlich und personell strukturiert. Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation wird auf ein umfangreiches und aufeinander abgestimmtes Checklistensystem zurückgegriffen.

Die Einholung von fachlichem Rat ist vom Prüfungsleiter vor Ort anzustoßen und erfolgt unter Einbeziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

Außerdem ist ein abgestuftes System zur Überwachung der Auftragsabwicklung angewiesen. Dies umfasst unter anderem die Überwachung des Prüfungsteams durch den Prüfungsleiter vor Ort, die auf einer fortlaufenden Information über den Prüfungsverlauf basierende Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die abschließende Durchsicht seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

5.7 Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Für alle Aufträge in der Prüfungsstelle – mit Ausnahme standardisierter Bescheinigungen – erfolgt eine Berichtskritik. Die Berichtskritiker sind in der Regel Wirtschaftsprüfer, die an der Berichtserstellung nicht mitgewirkt haben und an der Durchführung der Prüfung nicht aktiv, sondern qualitätssichernd beteiligt waren.

Für die Jahresabschlussprüfungen bei den Sparkassen sowie bei weiteren risikoorientiert ausgewählten Aufträgen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor.

Als auftragsbegleitende Qualitätssicherer werden Wirtschaftsprüfer, die nicht aktiv an der Prüfung beteiligt sind, eingesetzt.

5.8 Nachschau

Die Durchführung der Nachschau bei der Prüfungsstelle erfolgt in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorgaben.

5.9 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des HSGV eingeführten und angewendeten Qualitätssicherungssystem ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2020 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

6 Qualitätssicherungsprüfung

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des HSGV.

Die Prüfungsstelle des HSGV ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen. Die letzte Qualitätskontrolle wurde bei der Prüfungsstelle des HSGV im September 2020 durchgeführt. Gemäß dem Prüfungsurteil sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet.

Die Prüfungsstelle des HSGV verfügt über einen Auszug aus dem Berufsregister gemäß § 40a WPO. Dadurch erfüllt die Prüfungsstelle des HSGV die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) haben wir im Geschäftsjahr 2020 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Hamburger Sparkasse AG, Hamburg
- Die Sparkasse Bremen AG, Bremen
- Weser-Elbe Sparkasse, Bremerhaven

8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QS-Handbuch auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nach § 319a HGB unbeachtlich sind
- freiwillige Anwendung von Vorgaben zur Internen Rotation (vgl. Abschnitt 11)

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

9 Aus- und Fortbildung

9.1 Ausbildung

Die Regelungen zur Ausbildung von Prüfungsassistenten sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband mit dem obligatorisch abzulegenden Verbandsprüferexamen und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Vorlage der Dokumentation der praktischen Ausbildung und der regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten vollzieht sich in der Regel über eine dreijährige Ausbildungszeit.

9.2 Fortbildung

Die Prüfungsstelle hat im QS-Handbuch Grundsätze und Maßnahmen vorgeschrieben, um die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter zu fördern und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften und -literatur besteht ein umfassendes Angebot an internen und externen Schulungsveranstaltungen. Zudem nehmen Mitarbeiter der Prüfungsstelle an regelmäßigen Sitzungen von bundesweiten Fachausschüssen oder Arbeitskreisen teil. Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung je Mitarbeiter Umfang und Art der besuchten Schulungen.

Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter im vorangegangenen Geschäftsjahr dokumentiert und überwacht wurden.

10 Vergütungsgrundlagen

Die Prüfungsstellenleitung und die angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten vertraglich geregelte Festgehälter. Eine variable Vergütung ist nicht vereinbart.

11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Besondere Unabhängigkeitsanforderungen beinhalten die Vorschriften des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zur sogenannten externen und internen Rotation, die bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachten sind. Die gemäß § 340k Abs. 3 HGB in Verbindung mit den Satzungen der jeweiligen Mitgliedssparkasse und des HSGV sowie der Prüfungsordnung für die Prüfungsstelle des HSGV verpflichtend durch die Prüfungsstelle zu prüfenden Mitgliedssparkassen erfüllen die Definition eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 HGB, sodass die erweiterten Regelungen grundsätzlich entsprechend Anwendung finden. Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet diese Pflicht zur externen sowie internen Rotation jedoch explizit keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Da die Prüfungsstelle über die Prüfung von Sparkassen hinaus keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, entfällt grundsätzlich die Pflicht zur externen sowie internen Rotation.

Trotz der Ausnahmeregelung des § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB wendet die Prüfungsstelle gleichwohl die Regelungen zur internen Rotation bei der Prüfung von Sparkassen analog an. Die Prüfungsstellenleitung strebt dabei grundsätzlich an, dass die jeweils verantwortlichen Prüfungspartner spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung wechseln. Sie sollen grundsätzlich frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist (§ 319a Abs. 1 Satz 4 HGB). Die Prüfungsstellenleitung kann im begründeten Einzelfall von der analogen Anwendung der Vorschriften zur internen Rotation in Gänze oder in Teilen abweichen.

Darüber hinaus erfolgt grundsätzlich innerhalb der Prüfungsstelle in Anlehnung an Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die interne Rotation der jeweils verantwortlichen Prüfungsleiter, von der lediglich im begründeten Ausnahmefall von der Prüfungsstellenleitung abgewichen werden kann.

12 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<u>TEUR</u>
Gesamtumsatz	2.700
davon Einnahmen	

Prüfungsstelle des
Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes

- | | |
|--|-------|
| • aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse | 2.150 |
| • aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen | 15 |
| • aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des HSGV geprüft werden | 407 |
| • aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen | 128 |

Hamburg, 21. April 2021

Prüfungsstelle des
HANSEATISCHEN SPARKASSEN-
UND GIROVERBANDES



Dirk Bolte
Wirtschaftsprüfer
Revisionsdirektor



Ulf-Torben Krüger
Wirtschaftsprüfer
Stv. Revisionsdirektor